

Glück Auf!

Betreibertag am 9.9.2016

NIGGEMEIER & LEURS GMBH

„Kleine Vokabelkunde“:

- **Fahrlässigkeit**
- **Grobe Fahrlässigkeit**
- **Verkehrssicherungspflichten**
- **Beweislast**
- **Garantenstellung**
- **„Tun durch Unterlassen“**



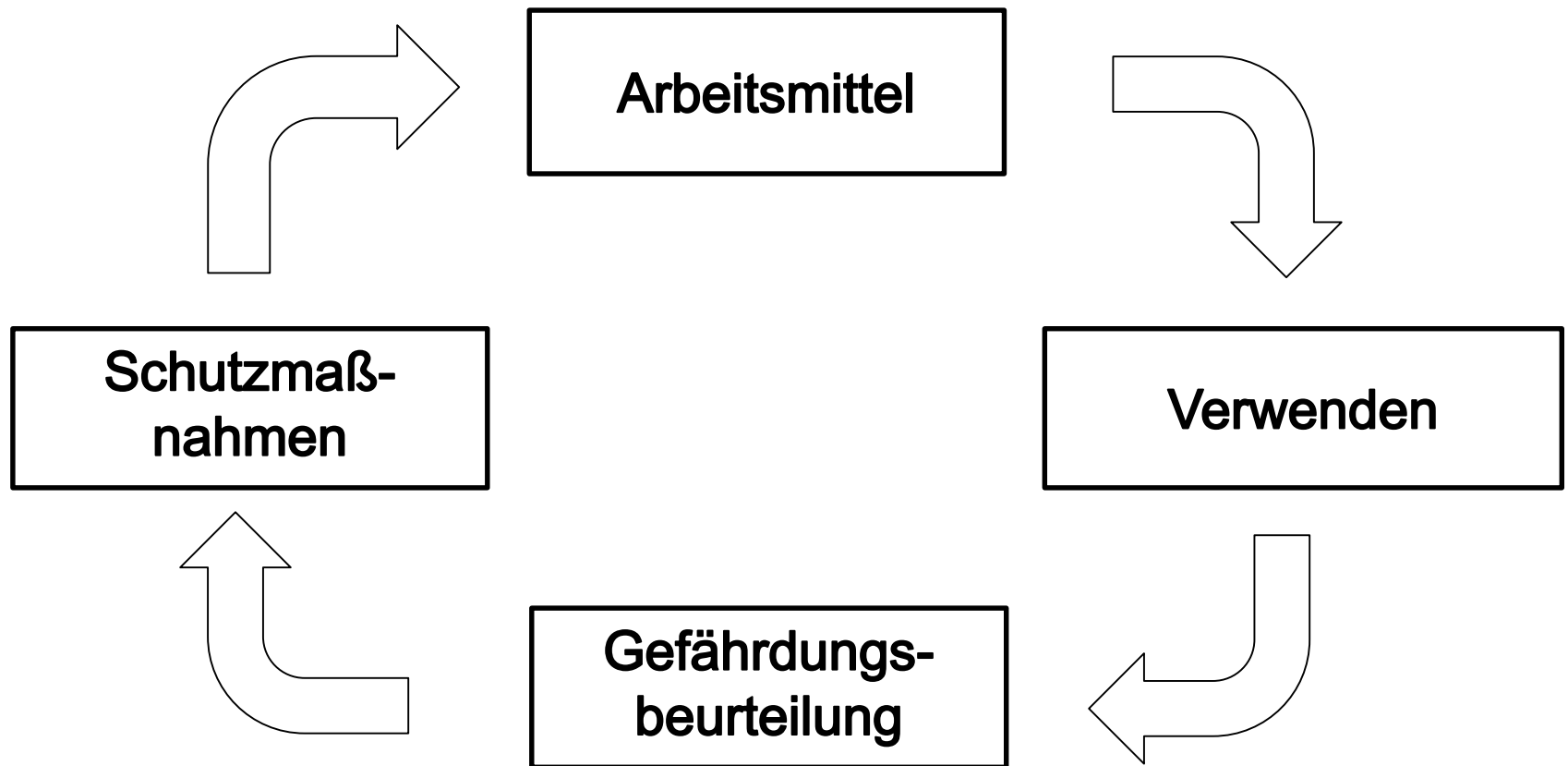
Bild 1. Veranschaulichung der Betriebverantwortung (beispielhaft)

Quelle: VDI 3810.1.1

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Prävention		Ziel	Kontrolle	
Struktur	Qualitätssicherung	Sicherheit bei jedweder Tätigkeit mit Arbeitsmitteln	Wahrnehmungstiefe	Beherrschen von Regelbetrieb und Betriebsstörungen
§ 3 ArbSchG Organisation und Mittel	§ 7 ArbSchG Geeignetheit	Risikomündigkeit des Arbeitgebers auf dem Niveau des Stands der Technik	Der AG muss: <ul style="list-style-type: none"> • mitwirken • kontrollieren • koordinieren • Pflichtverstöße verhindern • präventiv beurteilen 	Instandhaltungsplan
§ 5 ArbSchG Gefährdungslagen	§ 15 ArbSchG Eigenschutz			Prüfpflichten
§ 13 ArbSchG Pflichtenübertragung	§ 16 ArbSchG Meldepflicht bei Sicherheitsdefiziten			Unterweisung
				Übungen
				Fortbildung

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015



Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Arbeitsmittel

Nach dem Text der Verordnung sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungs-bedürftige Anlagen Arbeitsmittel. Das bedeutet, dass mit dem Begriff Arbeitsmittel vom Hammer bis zu einer Fertigungsanlage alles umfasst ist. Hervorgehoben werden in der Definition die überwachungsbedürftigen Anlagen, da insoweit über die klassische Stellung als Arbeitgeber hinaus nunmehr auch der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage dem Arbeitgeber gleichgesetzt wird. Konkret wird dazu ausgeführt, dass auch der Mieter oder Pächter einer überwachungsbedürftigen Anlage – obschon er keine eigenen Beschäftigten hat – einem Arbeitgeber gleichgestellt wird. Er gilt als Verwender und Adressat des Schutzziels Sicherheit bei der Verwendung von überwachungsbedürftigen Anlagen. Die BetrSichV 2002 hatte eine eingeschränktere Definition des Begriffs Arbeitsmittel, da seinerzeit durch die Verordnung zwischen der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und der Benutzung von Arbeitsmitteln unterschieden wurde.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Schutzziel Sicherheit

Ziel der BetrSichV 2015 ist es, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleistet ist.

Zur Zielerreichung soll insbesondere

- die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel erfolgen,
- deren sichere Verwendung gehandhabt werden,
- der vorgesehene Verwendungszweck in den Arbeits- und Fertigungsverfahren erfüllt sein,
- sowie die Beschäftigten durch entsprechende Qualifikation und Unterweisung zur Umsetzung der sicheren Verwendung geschult werden.

Daneben regelt die BetrSichV zugleich den Schutz „anderer Personen im Gefahrenbereich“ soweit dies die Verwendung von überwachungsbedürftigen Anlagen betrifft.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Verwenden

Der Verordnungstext beschreibt mit dem Wort Verwenden jegliche Tätigkeit mit Arbeitsmitteln. Insbesondere gehören hierzu das Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen. Einzelnen dieser Tätigkeiten sind weitere Definitionen zugeordnet. Instandhaltung ist hiernach die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung der Betrachtungseinheit in diesen. Umfasst werden hierbei die Inspektion, die Wartung und die Instandsetzung. Als Prüfung wird die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand, sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand definiert.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Verwenden

Dem Begriff des Verwendens wird der Begriff der Beschaffung vorangestellt, was bedeutet, dass bereits vor der Auswahl und der Beschaffung des Arbeitsmittels mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung begonnen werden soll. Hierbei ist insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung zu berücksichtigen und zwar hinsichtlich der vorhandenen Arbeitsorganisation bzw. der entsprechenden Arbeitsabläufe.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Beurteilung der auftretenden Gefährdungen

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Fachkenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in die Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Fachkenntnisse einfließen. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an die Fachkunde zählt, dass diese durch eine geeignete Berufsausbildung, durch entsprechende Berufserfahrung oder zumindest eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit zu belegen ist. Der Arbeitgeber hat sich alle Informationen zu beschaffen, die zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung notwendig sind. Dies gilt insbesondere für Herstellerinformationen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie die technischen Regeln und Erkenntnisse. Die Fachkunde ist auf aktuellem Stand zu halten.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und die sich daraus ergebenden notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen abzuleiten. Eine vorhandene CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Durchführung einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen. Diese Gefährdungen können von dem Arbeitsmittel selbst, der gegebenen Arbeitsumgebung und/oder den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, ausgehen.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Gefährdungsbeurteilung

Zu berücksichtigen sind bei der Gefährdungsbeurteilung

- die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmittel,
- die sicherheitsrelevanten Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten,
- sowie vorhersehbare Betriebsstörungen und die daraus resultierenden Gefährdungen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels zu dokumentieren. Die Dokumentation hat Angaben zu enthalten welche Gefährdungen bei der Verwendung des Arbeitsmittels auftreten können.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte bzw. des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- mangelnde Qualifikation und Unterweisung von Beschäftigten sowie
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Dokumentation hat ferner Angaben über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu enthalten.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Ableiten notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen

Die zu ermittelnden Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesicherte erscheinen lässt.

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Ableiten notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die technischen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Hält er diese ein, darf er davon ausgehen, dass die in der BetrSichV 2015 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Weicht der Arbeitgeber von den technischen Regeln und Erkenntnissen ab, hat er die Schutzzielerreichung selbst nachzuweisen.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu erfüllen. Er hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und die zur Verfügung gestellte PSA verwendet werden. Die erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein. Die Beschäftigten müssen unterwiesen sein. Unterweisung bedeutet, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für sie verständlichen Form und Sprache zur Verfügung stellt. Die Unterweisungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Das Datum der Unterweisung und der Name des Unterwiesenen ist schriftlich festzuhalten.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Schutzmaßnahmen

Zu den Schutzmaßnahmen zählt ferner, dass der Arbeitgeber dafür sorgt,

- dass die Errichtung von Arbeitsmitteln,
- der Auf- und Abbau,
- die Erprobung, sowie
- die Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln
- nach dem Stand der Technik erfolgt.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen,

- dass die erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände eingehalten werden und
- alle verwendeten Energieformen und Materialien sicher zu- und abgeführt werden können.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Prüfung von Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsmittel auf deren Sicherheit zu überprüfen. Bei Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, umfasst die Prüfung vor der erstmaligen Verwendung

- die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion des Arbeitsmittels,
- die rechtzeitige Feststellung von Schäden und
- die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

Die Prüfung hat durch eine befähigte Person zu erfolgen. Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Prüfung von Arbeitsmitteln

In den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV 2015 sind weitergehende Anforderungen an die Person festgelegt.

Im Anhang 2 sind die Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen festgelegt. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen

- vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme,
- vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und
- nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben
- geprüft werden.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Prüfung von Arbeitsmitteln

Die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber auf ihren sicheren Zustand und auf ihre sichere Funktion umfassend prüfen zu lassen und zwar

- vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme,
- vor Inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und
- wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 3 genannten Vorgaben.

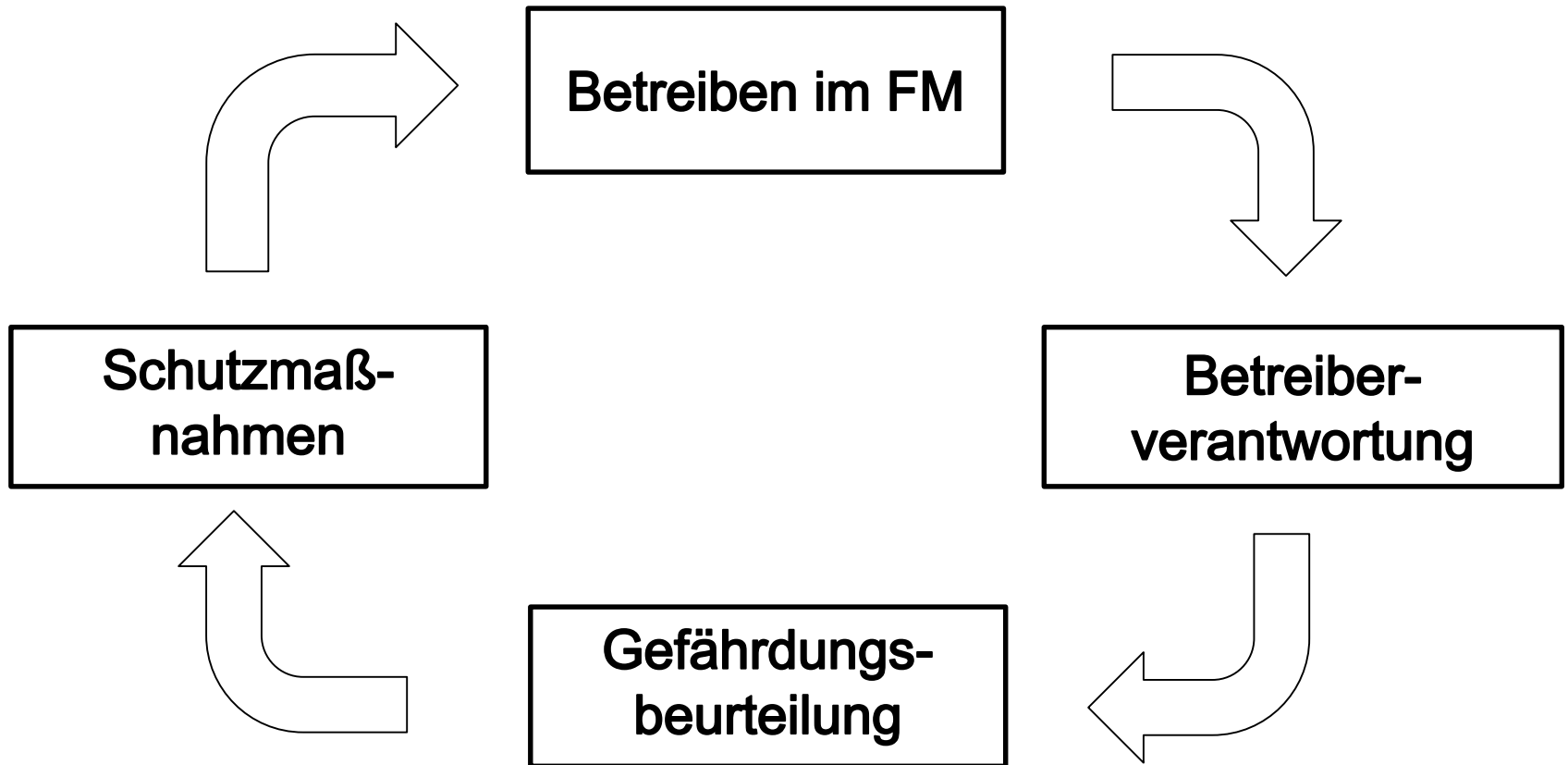
Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist. Ferner ist festzustellen, ob die Anlage, einschließlich der Anlagenteile, entsprechend der BetrSichV errichtet wurde und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Verwenden von Arbeitsmitteln – Anforderungen der BetrSichV 2015

Prüfung von Arbeitsmitteln

Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist ebenso festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und welche Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung festgelegt wurde. Die Prüfungen sind entweder von einer zulässigen Überwachungsstelle oder – soweit in der Verordnung geregelt – von einer zur Prüfung befähigten Person durchzuführen.

Wahrnehmung der Betreiberverantwortung



Instandhaltungsanforderungen nach der neuen Betriebssicherheitsverordnung

§ 280 BGB Abs. 1

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 328 BGB Abs. 1

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

- I. Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner
- II. Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrags
 1. Leistungsnähe des Dritten
 - Der Dritte kommt mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung
 2. Gläubigernähe des Dritten
 - = berechtigtes Interesse des Gläubigers an Einbeziehung des Dritten in den Vertrag
 - Rspr. früher: Schutz- und Fürsorgepflicht des Gläubigers für den Dritten
 - Rspr. heute: besonderes Näheverhältnis (auch nur vertraglich) ausreichend

Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

3. Erkennbarkeit der Einbeziehung für den Schuldner

- **Zeitpunkt: Vertragsschluss**

4. Schutzbedürftigkeit des Dritten

- **liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Dritte einen eigenen vertraglichen Anspruch gegen den Gläubiger hat**

III. Rechtsfolge

- **Anspruchsgrundlage: § 280 I, § 241 II BGB (oder Spezialnorm, z.B. § 536a I BGB) iVm. den Regeln über den V.m. Schutzw. z.G. Dritter**

Amtliche Begründung zur neuen Betriebssicherheitsverordnung

Verwender einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne der BetrSichV ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage zu treffen (vgl. VGH Bad. Württ. DVBl. 1988, 542; VG Gießen BVwZ 1991, 914). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. So kann auch ein Pächter oder Mieter Verwender einer überwachungsbedürftigen Anlage sein.

Abschnitt 1

(Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)

Montieren und Installieren

Bedienen

An- oder Abschalten

Einstellen

Gebrauchen

Betreiben

Instandhalten

Reinigen

Prüfen

Umbauen

Erproben

Demontieren

Transportieren

Überwachen



**Verwenden
i.S. des § 2**

DIN EN 13269

ICS 03.080.10

Ersatz für
DIN V ENV 13269:2001-10**Instandhaltung –
Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen;
Deutsche Fassung EN 13269:2006**

Maintenance –
Guideline on preparation of maintenance contracts;
German version EN 13269:2006

Maintenance –
Lignes directrices pour la préparation des contrats de maintenance;
Version allemande EN 13269:2006

DIN 31051

DIN

ICS 01.040.03; 03.080.10

Ersatz für
DIN 31051:2003-06**Grundlagen der Instandhaltung**

Fundamentals of maintenance

Bases de la maintenance

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Technische Grundlagen (NATG) im DIN



Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit	Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	BekBS 1114
--	---	-----------------------

Die Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit (BekBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Stand der Technik zum Zeitpunkt des erstmaligen Verwendens
- 3 Stand der Technik beim Verwenden von Arbeitsmitteln
- 4 Beispiele
- 5 Literatur

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bekanntmachung richtet sich an Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen haben.

(2) Die Bekanntmachung befasst sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen.

(3) Der ABS unterstützt damit die Anwendung von § 3 Absatz 7 BetrSichV.

Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1112 Instandhaltung

Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

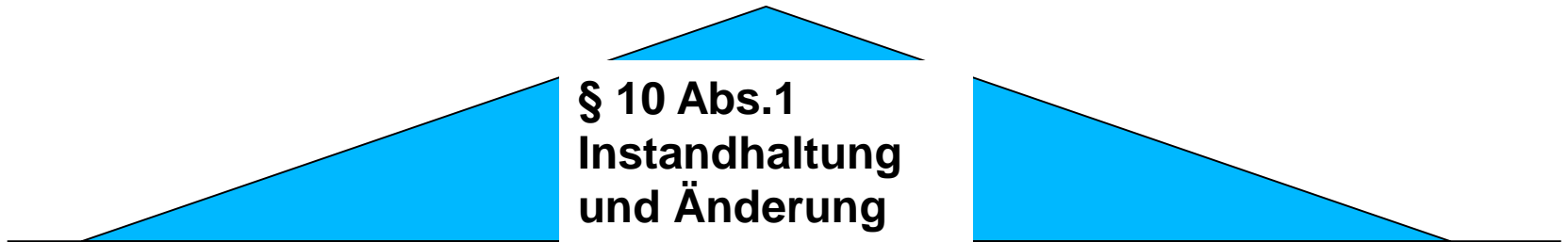
Die Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Das ist Instandhaltung!

**§ 10
Instandhaltung
und Änderung**

**DIN 31051
TRBS 1112
BekBS 1114
DIN EN 13269
DIN EN 13306**

Das ist Instandhaltung!



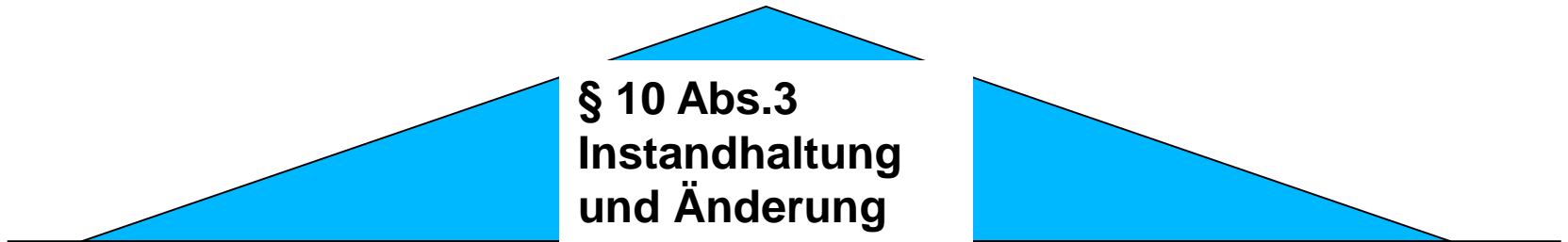
- **Gesamte Verwendungsdauer**
- **Sicherer Zustand**
- **Herstellerangaben**
- **Unverzögliche Instandhaltungsmaßnahmen**

Das ist Instandhaltung!



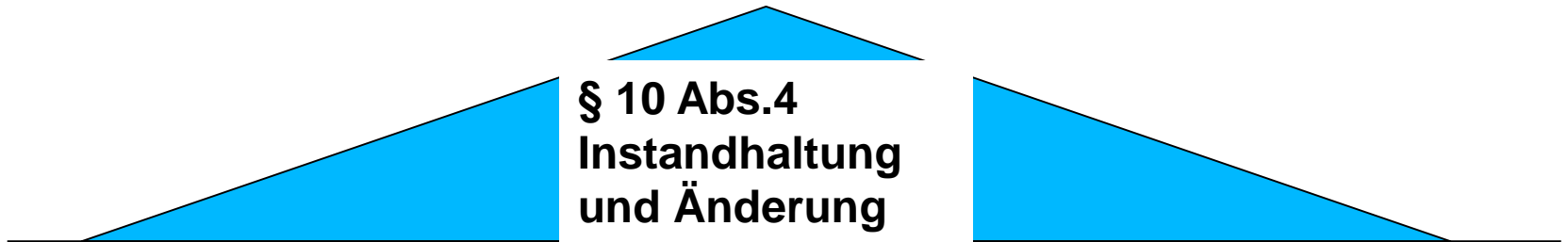
- **Gefährdungsbeurteilung**
- **Betriebsanleitung des Herstellers**
- **Fachkundige, beauftragte und unterwiesene Beschäftigte**
- **Geeigneter Auftragnehmer mit vergleichbaren Qualifikationen**

Das ist Instandhaltung!



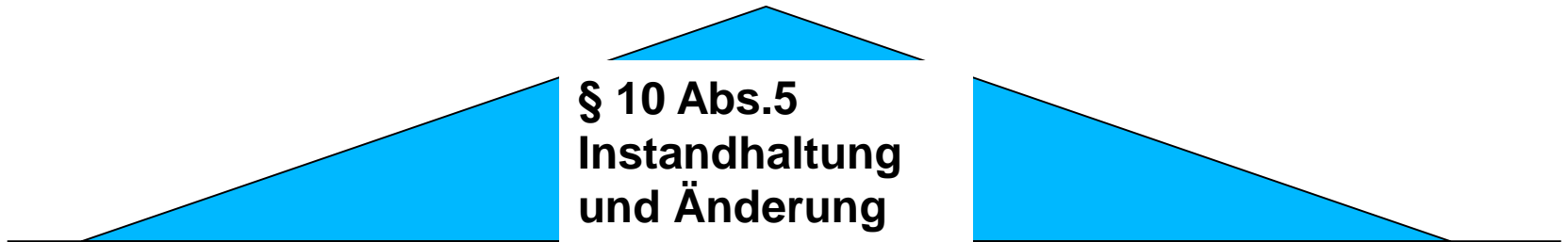
- **Festlegung von Verantwortlichkeiten**
- **Gesicherte Kommunikation**
- **Abgesicherte Bereiche**
- **Warn- und Gefahrenhinweise**
- **Schutz vor besonderen Gefahren**
- **Geeignete PSA**
- **Freigabesysteme**

Das ist Instandhaltung!



- **Geeignete Schutzmaßnahmen bei Aufheben der Regelbetriebssicherheit**
- **Sicherheit der Beschäftigten durch andere geeignete Maßnahmen gewährleisten**

Das ist Instandhaltung!



- **Bei Änderungen von Arbeitsmitteln ist die Prüfpflicht neu zu ermitteln**
- **Die Herstellervorgaben sind zu berücksichtigen, ebenso die Anforderung nach Produktsicherheitsgesetz und den diesbezüglichen Verordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSichG**



GLÜCK AUF!

